

Gemeinde Kirchendemenreuth

Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Region Oberpfalz Nord



Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“

Begründung

Vorentwurf, vom 10.11.2025
Entwurf, vom _____
Feststellung, vom _____

Vorhabenträger:

ENMAG Verwaltungs GmbH
Gabelsberger Straße 5
92637 Weiden

Bearbeitung:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de





INHALTSVERZEICHNIS

1. VERFAHRENSVERMERKE	3
2. PLANZEICHNUNGEN	4
3. VERFAHREN, PLANUNGSANLASS UND LAGE	6
3.1. Vorbemerkung	6
3.2. Verfahren	6
3.3. Anlass und Ziel der Planung	7
3.4. Plangebiet, Lage und Umfang	8
4. PLANUNGSRECHT	9
4.1. Landes- und Regionalplanung	9
4.2. Flächennutzungsplanung	10
5. PLANUNG	11
5.1. Städtebauliche Einordnung	11
5.2. Verkehrliche Erschließung	13
5.3. Ver- und Entsorgung / Infrastruktur	13
5.4. Immissionsschutz	14
6. UMWELTBERICHT	16
6.1. Einleitung	16
6.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	16
6.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung	16
6.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
6.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	18
6.6. Alternative Planungsmöglichkeiten	18
6.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
6.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	19



1. VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.07.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.08.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ in der Fassung vom 10.11.2025 hat in der Zeit vom __. __. 202__ bis __. __. 202__ stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 20 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ in der Fassung vom 10.11.2025 hat in der Zeit vom __. __. 202__ bis __. __. 202__ stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ in der Fassung vom __. __. 202__ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __. __. 202__ bis __. __. 202__ beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ in der Fassung vom __. __. 202__ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __. __. 202__ bis __. __. 202__ öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinde Kirchendemenreuth hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom __. __. 202__ den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ in der Fassung vom __. __. 202__ festgestellt.

Kirchendemenreuth, den

(Siegel)

.....
Dr. G. Kellner, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ mit Bescheid vom __. __. 202__
AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt
Kirchendemenreuth, den

(Siegel)

.....
Dr. G. Kellner, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ wurde am __. __. 202__ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Kirchendemenreuth, den

(Siegel)

.....
Dr. G. Kellner, 1. Bürgermeister

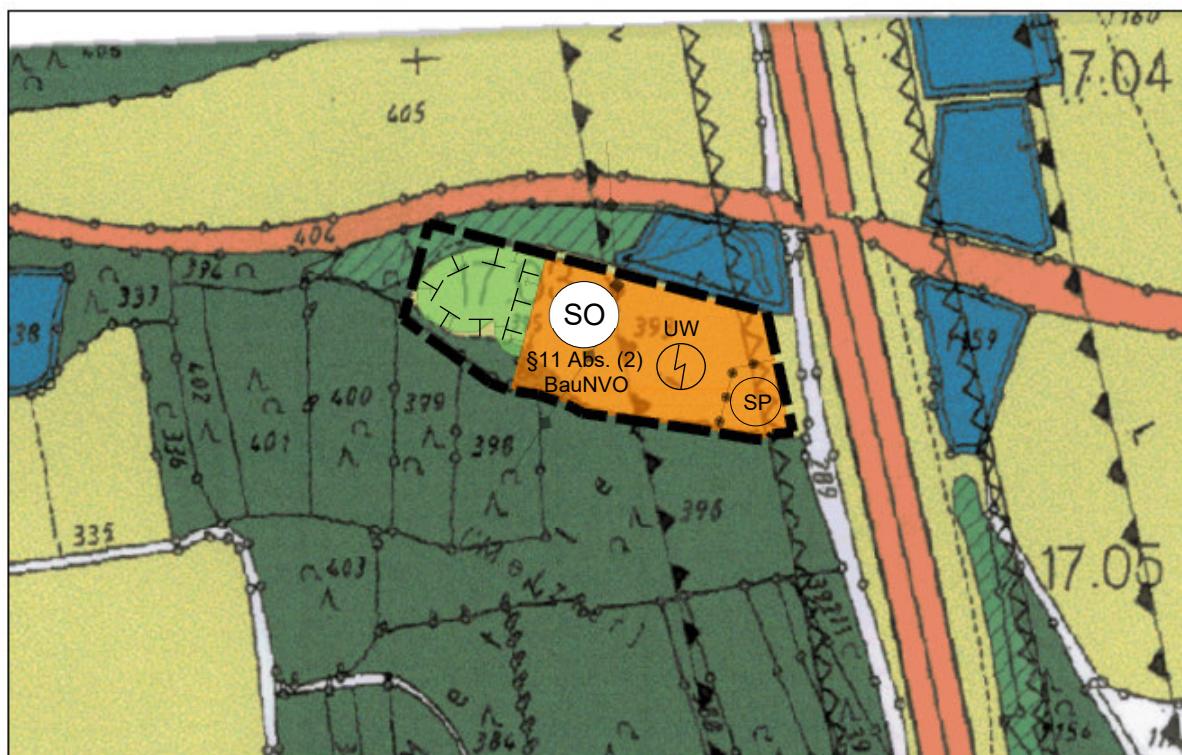


2. PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Kirchendemenreuth

Auszug



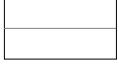
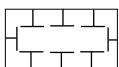
FNP-Änd. Nr.4

„Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“,
Flurstücke.: 393 (anteilig), Gemarkung Klobenreuth

Stand: 10.11.2025



Legende im Auszug:

-  Plangeltungsbereich
-  Sonderbaufläche
-  Elektrizität / USW
-  Energiespeicher / Stromspeicher
-  Wasserfläche
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Grünflächen
-  Flächen für Wald
-  Bäume und Sträucher
-  Überörtliche, örtliche Hauptverkehrsstraße
Sonstige öffentliche Straßen und Wege
-  Gebäude (Baubestand)
- 393 Flurstücknummer
-  Flurstückgrenze
-  Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung
(derzeit im Bau)
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



3. VERFAHREN, PLANUNGSANLASS UND LAGE

3.1. Vorbemerkung

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Kirchendemenreuth verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der Änderung Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3.2. Verfahren

Die geplanten Anlagen zur Errichtung des Umspannwerkes und der Batteriespeicher befinden sich bauplanungsrechtlich im Sinne von § 35 Abs. (1) BauGB im Außenbereich.

Sie werden den Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne § 35 Abs. (1) Nr. 3 und 4 BauGB gerecht und sind aus diesem Grund privilegiert, da sie der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und der Stabilisierung der Stromnetze dienen und somit ein überragendes öffentliches Interesse anerkannt ist.

Da die Errichtung der beabsichtigten Anlagen des geplanten Vorhabens „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ zu Veränderungen der baulichen oder sonstigen Nutzung der vorgesehenen Grundstücke in der Gemeinde führt und öffentliches Interesse berührt, beabsichtigt die Gemeinde Kirchendemenreuth daraufhin nach Maßgabe § 1 BauGB Bauleitpläne für die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke aufzustellen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchendemenreuth wird gleichzeitig (Parallelverfahren) zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert.

Der Gemeinde Kirchendemenreuth hat hierzu mit Beschlussfassung vom 03.11.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 4 „Umspannwerk am Ostbayernring mit Energiespeicher“ i.S.v. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der v. g. Bekanntmachung ist grundsätzlich folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

- Erstellung/ Abstimmung des Vorentwurfs
- Billigung des Vorentwurfs im Gemeinderat
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Erstellung/ Abstimmung des Entwurfs
- Abwägung/ Billigung des Entwurfs (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) im Gemeinderat



- Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Abwägung/ Feststellungsbeschluss im Gemeinderat Kirchendemenreuth
- Genehmigung gem. § 6 BauGB/ Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB/ Rechtswirksamkeit

3.3. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Kirchendemenreuth beabsichtigt mit der Ausweisung von Sonderbau bzw. Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Elektrizität/Umspannwerk und Energiespeicher/ Stromspeicher im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO die Einspeisung ins 110 kV-Freileitungsnetz mit Speicherung der im Verwaltungsgebiet erzeugten erneuerbaren Energien in Nachbarschaft zum Ostbayernring zu ermöglichen, dabei den beabsichtigten Ausbau in Einklang mit einer verträglichen Beanspruchung von Orts- und Landschaftsbild, Naturhaushalt sowie Landwirtschaftsraum zu bringen.

Konkreter Anlass für die Planung ist der Antrag auf Errichtung eines Netzknopenpunkts mit Umspannwerk sowie Energiespeicher in der Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemarkung Klobenreuth, auf dem Flurstück 393, durch die ENMAG Verwaltungs GmbH , Gabelsberger Straße 5, 92637 Weiden.

Mit diesem Vorhaben sollen die fünf Photovoltaikfreiflächenanlagen (An der Leite, Klobenreuth, Püllersreuth, Scherreuth, Steinreuth), für welche bereits Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen sowie Flächennutzungsplänen im Oktober 2024 herbeigeführt wurden, mittels eines eigenen Umspannwerkes an das öffentliche Stromnetz angebunden werden.

Zudem sollen durch die Errichtung von Energiespeichern auf dem Flurstück darüber hinaus ein stabiler Energiefluss in das Verteilnetz realisiert, das bestehende Mittelspannungsnetz vor Ort entlastet und die Möglichkeit des Anschlusses Dritter an das Umspannwerk (z.B. Windanlagen) vorgesehen werden.

Das Grundstück befindet sich im Privatbesitz und wird für die Dauer der beabsichtigten Nutzung an den Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netzeinspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung des Umspannwerkes und der Batteriespeicheranlagen erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ in Flächen für „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk und Speicher“ beabsichtigt die Gemeinde Kirchendemenreuth dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt das Erfordernis der Raumordnung, zudem Flächen für Anlagen zur optimalen Integration der erzeugten erneuerbarer Energien in das Stromnetz und zur Gewährleistung der Netzstabilität/ Versorgungssicherheit zu erschließen und zu nutzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.



3.4. Plangebiet, Lage und Umfang

Das Planungsgebiet liegt im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemarkung Klobenreuth, südöstlich des Hauptortes Kirchendemenreuth.

Es liegt ca. 750 m abgesetzt vom östlichen Ortsrand OT Klobenreuth und ca. 550 m vom westlichen Ortsrand OT Denkenreuth und entwickelt sich in leichter Geländemuldenlage zu den Geländeanstiegen der weiterläufig umgebenden Geländeüberhöhungen hin.

Die Planungslage befindet sich in unmittelbarer Nähe zur in Nord-Süd Richtung verlaufenden Bundesautobahn A93, am bereits im Bau befindlichen Ostbayernring.

Der östliche Grundstücksrandbereich liegt zum Teil in der 40 m Bauverbotszone der BAB A93.

Derzeit zeigt sich das Grundstück der Planungslage als Grünland überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Planungsgebiet wird am nördlichen Rand von Westen her vom Rabenbach durchflossen, in nordöstlicher Randlage befindet sich ein kleiner Weiher.

Der Änderungsbereich umfasst die lediglich anteilige Nutzung (TF) des Flurstückes 393, Gemarkung Klobenreuth.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungsgebietes ergeben sich aus der für die Errichtung der Versorgungsanlagen verfügbaren Grundstücksfläche.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,10 ha, wird begrenzt durch:

- Im Norden: die angrenzende anteilige landwirtschaftliche Grundstücksnutzung mit Rabenbach und Weiher des Flurstückes 393, Gemarkung Klobenreuth,
- Im Osten: die Flurlinienkontur des angrenzenden Flurstückes 392/1, Weg, Gemarkung Klobenreuth,
- Im Süden: die Flurlinienkontur der angrenzenden Flurstücke 296, 398 und 399, Wald, Gemarkung Klobenreuth,
- Im Westen: die angrenzende anteilige landwirtschaftliche Grundstücksnutzung mit Wald des Flurstückes 393, Gemarkung Klobenreuth.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan b i s h e r	n e u
393 (anteilig)	0,8	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald, Wasserfläche	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Umspannwerk und Speicher, Grünfläche, Fläche für Wald, Wasserfläche

Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der parallelen Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung zu ca. 0,2 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) vollständig auf der Planungsfläche selbst vorgesehen.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan b i s h e r	n e u
393 (anteilig)	0,2	Fläche für die Landwirtschaft (anteilig)	Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



4. PLANUNGSRECHT

4.1. Landes- und Regionalplanung

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, in der Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemarkungen Klobenreuth und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Gemäß dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist der Gemeinde Kirchendemenreuth als Sonstige Gemeinde im Nahbereich (Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs) des Mittelzentrums Neustadt a.d. Waldnaab zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs eingestuft.

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) soll die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass eine hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Der RP formuliert hinsichtlich erneuerbarer Energien die Zielvorgabe, vor allem darauf hinzuwirken, dass auf der Grundlage eines regionalen Energieversorgungskonzeptes erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken verstärkt genutzt werden.

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft zu verbessern.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Kirchendemenreuth im sogenannten allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Gemeinde Kirchendemenreuth darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.1.1 (Z) „Sichere und effiziente Energieversorgung“ ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energiennetze sowie Energiespeicher.



Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Die Planungslage zum Umspannwerk liegt am äußersten östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes LSG-00574.01 "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab".

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems nicht erfasst.

Im Fazit tragen die geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung.

4.2. Flächennutzungsplanung

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Kirchendemenreuth verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der bis heute dreimal abgeändert wurde.

Der nunmehr abzuändernde Planungsbereich ist als Fläche der Landwirtschaft dargestellt.

Die anstehende Errichtung eines Netzknotenpunkts mit Umspannwerk sowie Energiespeicher erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes, der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Umspannwerk und Speicher“.

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.



5. PLANUNG

5.1. Städtebauliche Einordnung

Das Planungsgebiet liegt im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemarkung Klobenreuth, südöstlich des Hauptortes Kirchendemenreuth im unbebauten Außenbereich.

Das Änderungsgebiet umfasst die Fläche des Flurstücks 393 (anteilig) und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,1 ha.

Die Planungslage befindet sich in unmittelbarer Nähe zur in Nord-Süd Richtung verlaufenden Bundesautobahn A93.

Der derzeit im Bau befindliche Ostbayernring quert das Gelände mit Mast 177 auf der Nutzungsfläche. Entlang des nördlichen Gebietsrandes verläuft in Ost-Westrichtung der Rabenbach (Gewässer III. Ordnung).

Für das Planungsgebiet selbst sind im Rahmen der Biotopkartierung Bayern (Flachland) keine Biotopstrukturen erfasst.

Weitere unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) nicht.

Die Planungslage liegt am äußersten östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes LSG-00574.01 "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab" und ist bereits durch die Maßnahmen zur Errichtung der Trasse zum im Bau befindlichen Ostbayernring, konkret Mast 177, anthropogen überprägt worden.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind Bereiche der Änderungsfläche 393 weitestgehend als „wassersensible Bereiche“ dargestellt.

Diese Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt in denen es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Für die ufernahen Bereiche des Rabenbach sind damit Hinweise auf zeitweise hoch anstehendes Grundwasser in sonst trockenen Bereichen gegeben.

Entlang des bestehenden Rabenbach werden Gewässerrandstreifen vorgesehen, die nicht überplant werden.

Hinweis:

Im Rahmen der Bebauungsplanung lässt der Vorhabenträger eine hydraulische Untersuchung durchführen, um zu klären, inwieweit das geplante Vorhaben im Falle eines Starkregenereignisses von Abfluss- und Fließwegen aus dem Umland betroffen sein könnte. Diese Untersuchung wird vom Vorhabenträger als erforderlich angesehen, um den Schutz der technischen Anlagen sicherzustellen.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich der Planungsgebiete verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet beider Nutzungslagen sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponeinformationssystem nicht erfasst.

Ortsplanerisch sollen die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten unbebauten Flächen als Sondergebiet zur Errichtung eines Netzknotenpunktes (Umspannwerk/Doppelstich) und Energiespeicher geordnet,



die bauliche Entwicklung im Verwaltungsgebiet hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien, zukunftsorientiert ergänzend unterstützen.

Mit der vorgesehenen Mehrfachnutzung der Landfläche für die erforderliche Netzanbindung mittels Umspannwerk, den vorgesehenen Energiespeicheranlagen und dem im Bau befindlichen Ostbayernring sollen in der infrastrukturell vorgelasteten Lage möglichst wenig für die Landwirtschaft gut geeignete Flächen verlorengehen.

Für das Grundstück der Planungslage selbst liegen keine konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Kirchdemenreuth vor, die einer Verwirklichung der hier beabsichtigten Vorhaben entgegenstehen.

Die Planungsflächen fallen leicht als flach geneigte Geländemulde ausgebildet von Osten nach Südwesten hin ab, mit den Geländehöhen des Eitenberg im Südwesten (516 m.ü.NN), den Geländerücken Zangeleger im Nordwesten (auf 531 m.ü.NN zu) bis über die Geländehöhen des Kleinberg im Nordosten (521 m.ü.NN) sowie des Leichenbühl im Südosten (491 m.ü.NN), im topografisch bewegten Gelände, zwischen ca. 750 m abgesetzt vom östlichen Ortsrand Klobenreuth, ca. 1,1 km von Menzlhof sowie ca. 550 m von Denkenreuth.

Unter Berücksichtigung der von den Ortsteilen weit abgesetzten, bereits vorbelasteten Projektlage und der nicht vorliegenden Erholungsfunktion des Kleinraumes, zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar.

Rad- und Wanderwege sind im unmittelbaren und mittelbaren Planungsbereich nicht verzeichnet.

Nördlich verläuft die Ortsverbindungsstraße Klobenreuth – Denkenreuth. Von dieser Straße erfolgt über den gut ausgebauten Weg entlang der BAB93 die verkehrliche Erschließung.

Die Netzeinspeisung ist über den bisher erteilten Netzverknüpfungspunkt nach MAST 177 der Leitung Ostbayernring Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung, auf Flurstück 393, durch Errichtung eines Netzknotenpunktes vorgesehen.

Die Errichtung eines Netzknotenpunktes/ Umspannwerk hat sich aufgrund der vom regionalen Netzbetreiber erteilten Netzeinspeisezusage sowie den hierzu mit dem Netzbetreiber laufenden Gesprächen ergeben. Die Netzeinspeisezusage wurde aufgrund des Volumens der erzeugten Energie direkt der 110 kV-Ebene erteilt.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignete grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die dauerhaft zu unterhalten sind und auch zur Einbindung im Kleinraum beitragen.

Eine Einsehbarkeit ist für die lediglich kleinflächigen Nutzungen weitestgehend nicht gegeben und wird zudem durch den querenden Ostbayernring zusammen mit der höhergelegenen Autobahn vorbelastet und zusammen mit den umgebenden Waldstrukturen verstellt.

Der Errichtung der Anlagen in der antoprogen überprägt anzutreffenden Planungslage mit großen Entfernungen zu den umgebend gelegenen Wohnbaunutzungen (Siedlungsflächenränder), sowie der strukturellen Ausprägung im umgebenden Raum, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.



5.2. Verkehrliche Erschließung

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Wegenetz ordentlich erschlossen.

Die Gebietslage kann von Klobenreuth aus Richtung Osten aus über die bestehende Gemeindestraße (Flurstück-Nr. 404) erschlossen werden.

Die Zufahrt zur Planungsfläche selbst erfolgt von hier aus in südlicher Richtung über den öffentlich gewidmeten Weg Flurstück-Nr. 289 entlang der BAB93, der an die geplante Sondergebietsfläche direkt angrenzt.

Die innere verkehrliche Gebietserschließung erfolgt lediglich über eine für Schwerlastverkehr vorgesehene Gebietszufahrt als kurze Erschließungsstichstraße mit Wendemöglichkeit ohne Durchgangsverkehr.

5.3. Ver- und Entsorgung / Infrastruktur

Das Planungsgrundstück Nr. 393 ist technisch nicht erschlossen.

Wasserversorgung

Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung sind für die geplanten Anlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht erforderlich.

Abwasserbeseitigung

Anlagen zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgung/-ableitung sind für die geplanten Anlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Die Ableitung anfallenden Oberflächenwässer sollen in die begrünten Außenbereiche im Plangebiet über dezentrale Versickerung Vorort (offene Mulden/ Flächenversickerung) abgeleitet werden, wo sie oberflächlich über die belebte Bodenzone verdunsten und versickern, bzw. vom Pflanzenbewuchs aufgenommen werden.

Stromversorgung

Anlagen zur öffentlichen Stromversorgung sind für die geplanten Anlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht erforderlich.

Für den Anschluss der erzeugten elektrischen Energie an die 110 kV- Hochspannungsebene liegt die Einspeisezusage des Stromnetzbetreibers, einschließlich des bisher erteilten Netzverknüpfungspunktes nach Mast 177 der Leitung Ostbayernring Ersatzneubau, vor.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromreinspeisung und Speicherung nicht an.

Gasversorgung

Anlagen zur öffentlichen Gasversorgung sind für die geplanten Anlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht erforderlich.

Telekommunikation

Der Anschluss an bestehende Telekommunikations-Infrastruktur ist für die geplanten Anlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht erforderlich und auch aufgrund der von den umliegenden Ortsteilen weit abgesetzten Planungslage nicht vorgesehen.

Brandschutz

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.



Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Begehung mit den Fachkräften für Brandschutz bzw. der örtlichen Feuerwehr empfohlen.

5.4. Immissionsschutz

Die Anlagen zum Netzknotenpunkt mit Umspannwerk und Energiespeicher östlich Klobenreuth gelegen, entwickeln sich als kleinteilige Fläche in leichter Geländemuldenlage mit südwestlicher Neigung.

Die von Norden nach Westen zur Planungsfläche hin umgebend gelegenen Ortschaften/ Siedlungen Scherreuth (ca. 1,9 km), Denkenreuth (ca. 550 m), Klobenreuth (ca. 750 m) sowie Floß und von Menzlholz (ca. 1,1 km) werden auf Grund ihrer größeren Entfernungen und jeweils topografischen Lage zum Planungsgebiet, zusammen mit den weitläufig umgebend und zwischenliegenden Geländeüberhöhungen und den umgebend bestehenden Waldstrukturen weitgehend sichtverstellt.

Grundsätzlich sind in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen.

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 – Teil 1 mit dem zugehörigen Beiblatt 1 empfohlen.

Die DIN 18005 - Teil 1, Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ enthält Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes.

Insofern sind bei der Errichtung des geplanten Umspannwerk/Doppelstich mit Batteriespeicheranlagen auf 393 diese so zu gestalten, dass keine Belästigungen für schutzbedürftige Nutzungen der umliegend, bestehenden landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wohnnachbarschaften (im Sinne des Immissionsschutzgesetzes) entstehen.

Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen liegen die nächstgelegenen bestehenden landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wohnnachbarschaften als schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes zu betrachtenden Immissionsorte Richtung Denkenreuth, in ca. 550 m Abstand am westlichen Ortsrand, Richtung Klobenreuth in ca. 750 m Abstand am östlichen Ortsrand.

Mit der geplanten Flächenausweisung werden die in der Norm DIN 18005-Teil 1 aufgelisteten Abstände vom Gebietsrand geplanter gewerblicher/ industrieller Nutzungen, die ohne Geräuschkontingentierung bei ungehinderter Schallausbreitung (freier Sichtverbindung) zu schutzbedürftigen Gebieten etwa eingehalten werden müssen, jeweils weit unterschritten.

Insofern lässt die vorgesehene Flächenausweisung zu den Batteriespeicheranlagen und zum Umspannwerk keine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung für die genannten schutzbedürftigen Nutzungen erwarten, die angesprochenen Belange des Schallimmissionsschutzes sind gewährleistet; zusätzliche Maßnahmen nicht angezeigt.

Als Teil des Immissionsschutzes, ist auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu beachten.

Hierzu findet die Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV – Anwendung, die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder enthält.



Mit den elektrischen Anlagen bei Umspannwerken entstehen elektrischen und magnetischen Felder im niederfrequenten Bereich (in Deutschland 50 Hertz), die mit zunehmendem Abstand schnell schwächer werden und damit lediglich nur in der unmittelbaren Umgebung des Stromleiters wirken.

Die entstehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen im öffentlich zugänglichen Bereich der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (außerhalb der Umzäunung des Umspannwerkes), deutlich unter den gesetzlichen Anforderungen/Grenzwerten der 26. BImSchV, sodass in der Umgebung des Umspannwerkes nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet ist.

Lärmbelastungen aus Fahrverkehr im Planungsgebiet selbst sind auf Grund der Betriebsweise, mit dem geringen Wartungsaufwand, ohne Einfluss auf umgebende Nutzungen.

Die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsnutzungen zeigt sich zu den umgebenden ortsteiligen Nutzungen als gegeben.



6. UMWELTBERICHT

6.1. Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich am relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans.

Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

6.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet.

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert. Das Umspannwerk dient dazu, vor Ort erzeugten Solarstrom in das Überregionale Netz einzuspeisen.

Besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn und befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet.

6.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung des Umspannwerkes wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Die Fläche des tatsächlichen Flächenverlustes beträgt lediglich wenige hundert m² bisherig intensiv genutzten Grünland in unmittelbarer Nähe zur Autobahn.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen werden durch die Wirkfaktoren der Planung nicht beeinträchtigt, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Ostbayernring Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung“ wurde der angrenzende Fischteich bzgl. Amphibien und Libellen kartiert (Probefläche AL96). Dabei wurden keine geschützten Amphibien und Libellenarten kartiert. Auch ergaben sich im Rahmen der weiteren Kartierungen zum Ostbayernring keine Erkenntnisse zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach dem BNatschG.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Auf Grund der direkt angrenzenden Autobahn sowie der geplanten (beim Bau des UW sowie der Speicher bereits errichteten) Höchstspannungsleitung ergibt sich bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes im Planungsbereich. Durch die Errichtung des UW werden daher Infrastruktureinrichtungen zur Stromerzeugung- und Einspeisung gebündelt.

Auf Grund der vorhandenen Autobahn wie auch des Höchstspannungsmasten ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist auf Grund der Vorbelastung als gering zu bewerten.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden durch die Transformatoren sowie die Fundamente der Container und Masten sowie die notwendigen Zuwegungen beeinträchtigt. Die Bodenfunktionen (u.A. Filtration und Grundwasserneubildung) gehen in diesen Bereichen verloren oder werden erheblich beeinträchtigt. Die Zuwegungen werden geschottert, sodass hier die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung gemildert werden.

Sollten kleinteilige Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken.

Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Detaillierte Angaben zum Bodenschutz und die Bodenfunktionen im betroffenen Bereich sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die Bodenversiegelung beträgt durch das Vorhaben (Darstellung der Maßnahmen im Bestandsplan sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) lediglich wenige hundert Quadratmeter.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden auf Grund des geringen Umfangs als gering bewertet.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben ebenfalls nur in geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt und verschiebt sich in die Randbereiche der erforderlichen Anlagen. Ein Ableitung in die Kanalisation oder ähnliches findet nicht statt.

Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf den nahegelegenen Fischteich zu erwarten. Der geringste Abstand zu nächst gelegenen geplanten Bauwerk beträgt rund 20 m.

Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Grünlandfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche im Rahmen der Ausgleichsplanung werden auf der gesamten Fläche zukünftig keine Einträge aus Düngung, Pflanzenschutzmittel oder ähnliches erfolgen. Daher erfolgt zukünftig keinerlei Nährstoffeintrag aus diesen Bereichen in das Grundwasser und die angrenzenden Vorfluter oder den Fischteich.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb des Umspannwerkes sowie der Stromspeicher ist emissionsfrei. Vielmehr handelt es sich um notwendige Infrastruktureinrichtungen, um Strom aus erneuerbaren Energien in das regionale und überregionale Stromnetz einzuspeisen. Dadurch wird ein wertvoller Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele erbracht.

Auf Grund der Lage direkt an der Autobahn in Bereich des Ostbayernrings ergeben sich keine Auswirkungen auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.



6.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und zur Futtermittelproduktion genutzt werden. Die Errichtung des Umspannwerkes ist auf Grund mangelnder Kapazitäten alternativlos.

6.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen mit einer erheblichen Vorbelastung (Ostbayernring und Autobahn) ohne erhebliche Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt.

Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht notwendig.

Maßnahmen zum Ausgleich

Der Ausgleich erfolgt direkt vor Ort im Rahmen und wird nach dem Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“ errechnet.

Geplant ist die Umwandlung von intensiv genutzten Grünland in extensiv genutztes Grünland.

Der notwendige Ausgleich beträgt dabei rund 5.000 Wertpunkte.

Die Ausgleichs-/ Ersatzflächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

6.6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen nicht geprüft. Die Lage des Umspannwerkes ergibt sich zum einen aus der unmittelbaren Lage am Höchstspannungsnetz und wird durch die TenneT bzw. dem Bayernwerk als möglicher Errichtungsort zugewiesen.

6.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Grünordnerischen Festsetzungen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

Besondere Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht angezeigt.



6.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Kirchendemenreuth die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung eines Umspannwerkes mit Stromspeicher im direkten Bereich des Ersatzneubaus des Ostbayernrings.

Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auf Grund der Vorbelastungen (Autobahn und Ostbayernring) ebenfalls als gering prognostiziert.

Als Ausgleich wird ein Teilbereich der Grundstücksfläche von intensiv genutzten Grünland in extensiv genutztes Grünland gewandelt. Externe Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.

Die Errichtung des Umspannwerks sowie der Stromspeicher dient dazu, die Klimaschutzziele zu erreichen, da es ermöglicht, Solarstrom in das Netz einzuspeisen. Bezuglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.